

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich

Telefon 044 267 75 75
Telefax 044 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 6140
8023 Zürich

Internet:
www.treuhand-kammer.ch

Eidg. Bankenkommission
- Börsen und Märkte -
Frau Michèle Maurer

Per Email
Michele.maurer@ebk.admin.ch

Zürich, 7. Mai 2007

Öffentliche Anhörung zur Teilrevision Börsenverordnung - EBK (BEHV - EBK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zur Teilrevision der Verordnung der EBK über die Börsen und den Effektenhandel danken wir Ihnen bestens.

Die in den Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene zum Ausdruck kommende Stossrichtung begrüssen wir.

Wir nehmen hiermit die Gelegenheit gerne wahr und äussern uns im Folgenden ausschliesslich zu fachlichen Aspekten, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unmittelbar betreffen.

Bemerkungen zu den Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 BEHV-EBK

Die im Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen vermischen die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien. Aufgabe der Prüfstelle ist die Abgabe eines Urteils über die Angemessenheit der Bereinigung bzw. von Berechnungen, nicht hingegen die Erstellung etwaiger Berechnungsgrundlagen bzw. der Durchführung der Berechnung selbst. Wir schlagen daher vor, dass die Berechnungen und die Berechnungsgrundlagen detailliert im Angebotsprospekt offen zu legen sind und die offen gelegten Informationen Gegenstand der Beurteilung der Prüfstelle bilden. Wir schlagen daher vor, dass zuerst die Offenlegungspflichten im Angebotsprospekt erwähnt werden und dann die Pflichten der Prüfstelle.

Damit trägt man den Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien besser Rechnung.

1. Art. 37 "Börsenkurs"

Art. 37 Abs. 2

Mit diesem Änderungsvorschlag sind wir einverstanden.

Art. 37 Abs. 3

Wir empfehlen folgende Formulierung:

Satz 1 unverändert. Die Berechnungsgrundlagen für die Bereinigung sind im Angebotsprospekt detailliert offenzulegen. Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) nimmt in ihrem Bericht zur Angemessenheit der Bereinigung und der angewandten Berechnungsgrundlagen Stellung.

Art. 37 Abs. 4

Wir empfehlen folgende Formulierung:

Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots bzw. vor der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Voranmeldung nicht liquid, so sind im Angebotsprospekt die Bewertung, die Bewertungsmethode und die Bewertungsgrundlagen detailliert offen zu legen. Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) nimmt in ihrem Bericht zur Bewertungsmethode und den Bewertungsgrundlagen Stellung.

2. Art. 38 "Preis des vorangegangenen Erwerbs"

Art. 38 Abs. 1

Mit diesem Änderungsvorschlag sind wir einverstanden.

Art. 38 Abs. 4

Wir empfehlen folgende Formulierung:

Die Erhöhung oder Minderung nach Abs. 3 ist im Angebotsprospekt detailliert aufzuzeigen. Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) nimmt in ihrem Bericht Stellung zur Angemessenheit der Erhöhung oder Minderung.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

TREUHAND  KAMMER

Pascal Portmann
Präsident Fachkommission Bankenrevision

Albert Guntli
Direktor